



► Nr. VO/2015/02621
öffentlich

Lübeck, 08.04.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.02.2016	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Der Bericht wurde in der Sitzung am 07.05.2015 unter TOP 7.2 vertagt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :



Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung

(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsleiter: Lutz Baltz

Layout Elke Buller

Druck

Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

		Seite
0	Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1	Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2	Gegenstand der Prüfung.....	1
3	Gesetzlicher Auftrag.....	2
4	Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/ -planung/-bericht	2
5	Prüfungsvoraussetzungen.....	3
6	Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	4
7	Prüfungsergebnisse.....	6
8	Fazit.....	8
9	Ausblick.....	8
10	Selbstreflexion des RPA.....	10
11	Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GO	-	Gemeindeordnung
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
KL	-	Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen





0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der Hansestadt Lübeck von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls Eröffnungsbilanzen aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Die Kulturstiftung ging im Gespräch mit dem RPA am 09.04.2013 davon aus, dass das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der EB der KL nicht zuständig sei.

Nach Ansicht des RPA hat die Prüfung gemäß § 95 n Abs. 6 der GO S-H sowie 3.1 der RPO der HL durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Mit Entscheidung der Bereichsleitung vom 23.04.2013 wurde die Prüfung bis auf Weiteres ausgesetzt.

Nach Feststellung der Prüfungszuständigkeit des RPA durch den Bereich 1.300 - Recht entschied die BL am 13.06.2013, dass die Prüfung fortgesetzt werden könne; es wurden weitere Gespräche mit der KL, insbesondere über die grundsätzliche sowie Bilanzposten bezogene Prüfbereitschaft/-fähigkeit, geführt.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die KL oder beauftragte/zuständige Dritte, z. B. durch Unterschrift oder Erklärung, gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage, zu autorisieren war.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden, Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung der HL bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung



- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht aufgrund unzureichender Verwert- bzw. Verwendbarkeit der Parameter aufgeführter Bilanzpostenwerte verzichtet.

3 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 95 n Abs. 6 der GO S-H sowie 3.1 der RPO der HL hat die Prüfung der EB durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der KL der HL am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht

Bereits in 2012 wurden in der Vorbereitung aller EB-Prüfungen (Kernverwaltung sowie Stiftungsbilanzen) Bilanzposten thematisch zu drei Gruppen zusammengefasst und die PrüferInnen nach den Kriterien bisheriger Bereichszuständigkeiten, Erfahrungswerten, bisher ausgeführter Sonderprüfungsthemen sowie ergänzend vorhandener Interessen/Neigungen jeweils Bilanzpositionen und damit drei Prüfteams zugeordnet, TeamsprecherInnen benannt und die Prüfungsleitung festgelegt.

Diese Organisation wurde identisch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung als auch für die sich für die meisten PrüferInnen erst anschließenden Prüfung der EB der KL angewandt.

Die Prüfungsleitung (Herr Baltz) hatte den PrüferInnen nach Empfehlung eines externen, mit kommunalen Bilanzprüfungen kundigen, Beraters die Entscheidung über ihre eigene



Vorgehensweise überlassen, ob sie bilanzbezogen (erst die Bilanz der Kernverwaltung prüfen) oder bilanzpostenbezogen (Prüfung des Bilanzpostens aller vorliegenden Bilanzen der Kernverwaltung sowie der Stiftungen) ihre Prüfungen organisieren und somit die für die jeweilige Bilanzposition wirtschaftlichere Variante wählen können. Zu diesem Zeitpunkt war die Daten-/Unterlagenqualität dem RPA nicht bekannt. Aufgrund mangelnder Erfahrungen sowohl bei den PrüferInnen als auch bei der Prüfungsleitung mit der Prüfung von Bilanzen wurde die Frage der allgemeinen/grundsätzlichen Prüfbereitschaft sowie Prüffähigkeit auch nicht für die Eröffnungsbilanz mit Anhang der Kulturstiftung vor dem Prüfungsbeginn gestellt bzw. geklärt.

Aufgrund der Befassung des Prüfungsleiters (Herr Baltz) mit der EB der Kernverwaltung und weiteren Aufgaben hatte dieser die Prüfungsleitung nur bis Februar 2014 ausführen können. Die Bereichsleitung (Herr Meyer) hatte im Zeitraum Februar 2014 bis 17.02.2015 die Aufgaben der Prüfungsleitung ausgeführt; u. a. Entscheidungen über Prüfungszeiten, die Entgegennahme aller bisherigen und weiteren Prüfungsfeststellungen der PrüferInnen und über eine Berichtsausfertigung durch die Bereichsleitung entschieden sowie weitere Entscheidungen zur grundsätzlichen Übernahme vorhandener Daten, zu Wertgrenzen und Risikoanalyse sowie zur Festsetzung eines Fertigstellungstermins aller Prüfungseinzelergebnisse bis August 2014 getroffen.

Mit der Übertragung der Aufgabe der Berichterstellung am 17.02.2015 an Herrn Baltz wurde von der Bereichsleitung (Herr Meyer) die Aufgabe/Funktion der Prüfungsleitung zurück übertragen. Dieses bedingte für die jetzige Prüfungsleitung (Herrn Baltz) zunächst das Sichten bzw. Nachvollziehen der seit Februar 2014 bis zum Ende der Prüfung von den PrüferInnen erstellten, der jetzigen Prüfungsleitung bis einschließlich 17.02.2015 nicht vorgelegten, Prüfungsergebnisse.

5 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der KL der HL in Papierform bzw. unterschrieben von der Geschäftsführung der KL bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien als „Eröffnungsbilanz – kurz“ sowie „Anhang“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Aufgrund gänzlich fehlender Unterlagen zur Inventur erhielten PrüferInnen des RPA im Gespräch mit der KL sowie dem Projekt NKF/Doppik (seit 01.04.2013 StaBil) die Bestätigung, dass die KL keine Inventur zum Bilanzstichtag durchgeführt hatte bzw. diese nicht durchgeführt wurde. Abschließend musste am 13.06.2013 festgestellt werden, dass bis dahin keine Inventur stattgefunden hatte.

Die BL entschied, letztmalig im Juni 2014, Unterlagen von der KL bzw. der StaBil erhalten bzw. anfordern zu wollen. Eine zum Ende Juni 2014 von der Bereichsleitung gesetzte Frist verstrich ohne Erhalt angeforderter Unterlagen.



Die dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Prüfungspositionen nicht, nicht ausreichend oder nicht aussagefähig vorhanden und somit lag insgesamt keine Prüfbereitschaft/-fähigkeit vor.

Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der KL nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Verantwortlichen der KL sowie des Projektes NKF/Doppik zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schulden-situation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.

Ebenso betrifft dieses das Nachvollziehen sämtlicher bzw. der weiteren Bilanzposten.

6 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

In einer im RPA gefertigten Übersicht Bilanzposten bezogen vorhandener Unterlagen mussten die PrüferInnen feststellen, dass für die meisten Positionen keine bzw. bei weitem nicht ausreichende Unterlagen vorhanden waren.

Für die meisten Bilanzpositionen rechneten die PrüferInnen mit erheblichen, langwierigen Nachfragen ähnlich wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung.

Nach aktueller Sichtung der durch die PrüferInnen erstellten Dokumentation muss die jetzige Prüfungsleitung (Herr Baltz) feststellen, dass die Prüfung des RPA sowohl durch die Kulturstiftung als auch durch das Projekt NKF/Doppik, später StaBil, nicht bzw. nicht ausreichend unterstützt wurde.

Da im Anhang zur Erläuterung des Bilanzpostens „P 1.5 Eigenkapital – Jahresfehlbeträge der HJ 2008 und 2009“ die KL und das Projekt NKF/Doppik sich auf den handelsrechtlichen JA 2009 beziehen und die Frage für das RPA zu klären war, ob behelfsmäßig heranziehbare Unterlagen der KL doch noch zur weiteren Durchführung einer eingeschränkten Prüfung führen könnten, erhielt ein/e PrüferIn auf Nachfrage von einer/m MitarbeiterIn der KL Unterlagen des JA zum 31.12.2009 am 05.06.2014 ausgehändigt. Dieser JA wurde von einem Dritten im Auftrag der KL nach Handels- oder Steuerrecht aufgestellt.

Eine inhaltliche Sichtung durch einzelne PrüferInnen des RPA folgte.

Für das RPA ist für alle EB und JA sowohl der Kernverwaltung als auch der Stiftungen die Abteilung StaBil des Bereiches 1.201 - Haushalt und Steuerung zuständig und zu jedem Vorgang der zu beteiligende (bei eMails in cc... zu setzende) Ansprechpartner. Dieses wurde



im Auftaktgespräch mit dem Projekt NKF/Doppik (später StaBil) sowie dem Bürgermeister über die Prüfung der EB am 10.02.2012 vereinbart.

Herr Baltz erlaubte sich daher in dem zeitlich nächst anstehenden Abstimmungsgespräch über Bilanzprüfungen mit der StaBil am 19.06.2014 anzusprechen, ob der von einer/m MitarbeiterIn der KL dem RPA ausgehändigte JA zum 31.12.2009 von der StaBil als Grundlage der Prüfung der EB der KL für das RPA überhaupt autorisiert wird bzw. wurde. Es wurde von der StaBil frühestens für Juli 2014 eine Beantwortung angekündigt.

Auf wiederholte Nachfrage am 28.08.2014 erhielt Herr Baltz am 02.09.2014 per eMail die Antwort:

„Kein handelsrechtlicher Jahresabschluss der Kulturstiftung wurde durch das Projekt bisher für irgendwelche Zwecke autorisiert.

Das Projekt NKF/Doppik hat den Bereichen mit Hilfe des Betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes und weiterer Konzepte Vorgaben unter anderem zur Übermittlung von Daten zur Eröffnungsbilanz gemacht. Die Zuarbeiten der Bereiche wurden geprüft und bei Bedarf in Absprache geändert.

Auch von der Kulturstiftung gab es Meldungen zur Eröffnungsbilanz, die geprüft, erörtert und nach Absprache korrigiert werden mussten.“

Zur Aufnahme in ein Protokoll wiederholte Herr Baltz die Nachfrage im folgenden Abstimmungsgespräch am 16.09.2014 zwischen StaBil (zuvor Projekt NKF/Doppik) und dem RPA zur Autorisierung des von der StaBil als handelsrechtlich bezeichneten Abschlusses 2009 der Kulturstiftung als Prüfungsgrundlage für das RPA mit folgender Beantwortung durch StaBil:

„Der an Handelsrecht orientierte Abschluss zum 31.12.2009 war für die Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung nicht maßgeblich. Stattdessen wurden die Einzelwerte nach Prüfung ggf. übernommen.“

Eine Präzisierung durch StaBil, heruntergebrochen auf Bilanzposten/Einzelwerte, erfolgte nicht; Unterlagen bzw. eine Dokumentation zu den durch die StaBil vorgenommenen Änderungen bzw. ggf. Korrekturen der Einzelwerte wurden dem RPA ebenfalls nicht durch StaBil zur Verfügung gestellt.

Somit waren die auf Grundlage dieses JA 2009 erarbeiteten Prüfungsfeststellungen für diesen Bericht gänzlich nicht zu verwerten.

Bis zum von der Bereichsleitung für Prüfungshandlungen vorgegebenen Endtermin August 2014 waren nahezu alle nun vorliegenden Prüfungsergebnisse erarbeitet.

Der Prüfungsauftrag des RPA bestand nicht darin, festzustellen, ob

- eine Abgrenzung der Bestimmungen des Handelsrechts und Steuerrechts zu den Bestimmungen der GemHVO-Doppik für die einzelnen Bilanzpositionen theoretisch ohne aktuellen Inventurbestand und ohne autorisierte EB mit Anhang korrekt durchgeführt



bzw. Einzelwerte nach (von der Verwaltung nicht dokumentierter bzw. belegter) Prüfung ggf. korrekt übernommen oder nicht korrekt übernommen worden seien und

- es rechtlich haltbar sei, vom letzten handels- oder steuerrechtlichen JA (2009) von der StaBil ggf. übernommene Einzelwerte (auf Grundlage einer von der Verwaltung nicht belegten Prüfung) ohne Durchführung einer Inventur eine EB hätte überhaupt elektronisch erstellt und dem RPA als Prüfungsunterlage elektronisch hätte zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Erhebliche Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts zu den Bestimmungen der GemHVO-Doppik über Behandlungs- und Bewertungsfragen mit entsprechenden Auswirkungen auf Wertansätze wären vollständig für die Aufstellung einer EB nach GemHVO-Doppik durch die KL und/oder der StaBil prüffähig zu dokumentieren und dem RPA zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen gewesen.

Dieses ist auch bei Übernahme von Werten sowie Korrekturen von der StaBil zu leisten.

Nach Ansicht der jetzigen Prüfungsleitung (Herr Baltz) hätte die Nichtverwendbarkeit der Prüfungsfeststellungen für diesen Bericht spätestens am 16.09.2014 erfolgen und mit der Berichterstellung begonnen werden können.

Für die ausstehenden Aufstellungen von JA gemeinnütziger Einrichtungen stellen EB, nach Möglichkeit bereits geprüft, eine unverzichtbare Grundlage dar.

Hintergrund:

Herr Baltz hatte am Rande der 8. Sitzung zur Folgeinventur der Kernverwaltung am 06.02.2015 die Leitung der Abteilung der Passivbesteuerung des Bereiches 1.300 - Recht gebeten, die in der Sitzung angedeuteten aktuellen Termine zur Aufstellung der JA und Steuererklärungen für gemeinnützige Einrichtungen dem RPA konkret und umfänglich schriftlich mitzuteilen, damit der Verwaltung geprüfte EB bzw. Prüfungsberichte dann noch halbwegs zeitgerecht vom RPA zur Verfügung gestellt werden (unabhängig vom Grad der Verwertbarkeit einzelner Prüfungsfeststellungen).

Dem RPA wurden die Fristen/Termine von der Leitung der Abteilung der Passivbesteuerung des Bereiches 1.300 - Recht am 09.02.2015 schriftlich mitgeteilt.

7 Prüfungsergebnisse

Im Gesamtzeitraum, vom Prüfungsbeginn bis zum von der Bereichs- sowie (zu der Zeit) Prüfungsleitung (Herr Meyer) vorgegebenen Ende der Prüfung (August 2014) sowie darüber hinaus, wurden einzelne Bilanzposten, Kontengruppen sowie Konten geprüft und Prüfungsfeststellungen unter allen beschriebenen Widrigkeiten erarbeitet (auf Grundlage nicht autorisierter EB und Anhang zum 01.01.2010, nicht für eine Prüfung durch das RPA autorisiertem handels- oder steuerrechtlichen JA 2009, nur zu einem geringen Teil vorhandener/aussagefähiger Einzeldokumente).



Für eine Berichtserstellung hat Herr Baltz aus dem ihm am 18.02.2015 vorgelegten Ergebnissen aller PrüferInnen das Folgende entnommen:

Über die Feststellungen der PrüferInnen für eine Vielzahl von Bilanzposten hinausgehend, dass nicht mit der Prüfung begonnen wurde bzw. nicht begonnen werden konnte, erfolgten Prüfungen, zum Teil nicht abschließend und eingeschränkt, zu nachfolgenden Bilanzposten:

- A-1.1 - Anlagevermögen- Immaterielle Vermögensgegenstände
- A-1.2.2.1 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte- Kinder- und Jugendeinrichtungen
- A-1.2.2.2 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Schulen
- A-1.2.2.3 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Wohnbauten
- A-1.2.2.4 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
- A-1.2.4 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Bauten auf fremden Grund und Boden
- A-1.2.5 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- A-1.2.6 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Maschinen und technische Anlagen
- A-1.2.7 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Betriebs- und Geschäftsausstattung
- A-1.2.8 - Anlagevermögen - Sachanlagen - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- A-1.3.4.2 - Anlagevermögen - Finanzanlagen - Ausleihungen, sonstige Ausleihungen
- A-2.1.3 - Umlaufvermögen - Vorräte - fertige Erzeugnisse und Waren
- A-2.1.4 - Umlaufvermögen - Vorräte - geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte
- A-2.2.3 - Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- A-2.2.4 - Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - Sonstige privatrechtliche Forderungen
- A-3 - Aktive Rechnungsabgrenzung
- P-1.1 - Eigenkapital - Allgemeine Rücklage
- P-1.3 - Eigenkapital - Ergebnissrücklage
- P-1.5 - Eigenkapital - Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009
- P-2 - Sonderposten für Kunstgegenstände
- P-3.1 - Rückstellungen - Pensionsrückstellungen
- P-3.3 - Rückstellungen - Rückstellung für später entstehende Kosten
- P-3.4 - Rückstellungen - Altlastenrückstellung
- P-3.6 - Rückstellungen - Verfahrensrückstellung
- P-3.9 - Rückstellungen - Sonstige Rückstellungen
- P-4.2.3 - Verbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt
- P-4.5 - Verbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- P-4.7 - Verbindlichkeiten - Sonstige Verbindlichkeiten
- P-5 - Passive Rechnungsabgrenzung



Für einzelne Bilanzposten ergeben die überwiegend auf Stichprobenbasis erfolgten Prüfungen Anregungen sowie Änderungs-/Korrekturbedarfe, soweit zumindest eine beschränkte Prüffähigkeit/-bereitschaft für diese vorlag.

Aufgrund der beschriebenen erheblichen Prüfungsvorbehalte sind bilanzpostenbezogene Prüfungsfeststellungen für diesen Prüfungsbericht nicht zu verwerten. Mit ihrer Verwendung in diesem Bericht müssten diese unter erhebliche Vorbehalte gestellt werden. Zudem wäre vom RPA die Frage zu beantworten, ob die tatsächlichen Vermögens- und Schuldenverhältnisse der KL der HL abgebildet werden. § 95 m Abs. 1 der GO:

„Die Eröffnungsbilanz soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde vermitteln.“

Das RPA kann diese Frage weder bestätigend noch widerlegend beantworten.

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass die KL keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt hatte bzw. die StaBil (vormals Projekt NKF/Doppik) nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und prüffähigen EB (ausreichende, aussagefähige, autorisierte Unterlagen) bestanden hatte.

8 Fazit

Aufgrund der erheblichen Prüfungsvorbehalte kann das RPA weder bestätigen noch widerlegen, ob die vorgelegten Unterlagen die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2010 abbilden.

9 Ausblick

Die Aufstellung doppischer JA ist von der KL der Hansestadt Lübeck nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen sowie der Sicherstellung der Bereitstellung ausreichend dokumentierter, prüffähiger Unterlagen, muss frühzeitig zwischen der StaBil und der KL verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Erstinventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist zu einem noch festzulegenden Stichtag als Folgeinventur nachzuholen. Weitere Folgeinventuren sind zukünftig entsprechend geltender Bestimmungen durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der ZIL des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Kulturstiftung genutzt werden.

Soweit für einzelne Bilanzposten erstellt, würde das RPA im Einzelnen vorliegende Prüfungsergebnisse der Verwaltung unter den Vorbehalten zum überwiegenden Teil für eine



abschließende Prüfung nicht ausreichend vorhandener Unterlagen, nicht vorhandener Inventurunterlagen sowie nicht autorisierter EB mit Anhang sowie von StaBil (vormals Projekt NKF/Doppik) nicht dokumentierter Übernahme oder Änderung nach Prüfung von Werten aus einem Vorverfahren unterstützend zur Verfügung stellen können (eine Zusammenstellung der ursprünglich für diesen Bericht vorgesehenen Ergebnisse aus der Prüfungs-/Dokumentationssoftware für Bilanzprüfungen).

Ebenso empfiehlt das RPA, vorbehaltlich dem RPA nicht vollständig vorliegender Unterlagen sowie nicht durchgeführter Inventur, neben diesem Bericht die vorbehaltlichen Prüfungsergebnisse des RPA von der Verwaltung auch zur Unterstützung einer beschleunigten Durchführbarkeit einer externen Betriebsprüfung, zumindest als eine weitere Arbeits-/Informationsgrundlage, heranzuziehen zu lassen.

Eine Übersicht über die AnsprechpartnerInnen des RPA für die einzelnen Bilanzposten dieser Prüfung kann der Verwaltung wiederholt zugesandt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen Jahresabschlüssen würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

Über die durchgeführte Inventur für die Kernverwaltung hinausgehend wird es bei der Kulturstiftung auch um eine erstmalige differenzierte Kennzeichnung von Vermögensgegenständen gehen, die einerseits sich im Eigentum der HL und andererseits sich im Eigentum der KL befinden (unterschiedliche Mandanten und Rechtsträger). Bislang wurden die Vermögensgegenstände im Zuge der Durchführung der Inventur für die Kernverwaltung der HL mit Barcode-Aufklebern gekennzeichnet.

Es ist zwischen dem wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentum zu unterscheiden. Für die sowohl von der HL als auch von der KL finanzierten Vermögensgegenstände bittet das RPA um Mitteilung, wie die Zuordnung mit einer Kennzeichnung zwischenzeitlich erfolgte und zukünftig beabsichtigt wird.

Soweit noch nicht in der Planung bzw. noch nicht geschehen, ist bezüglich der/des innerhalb der Lübecker Museen (städtische Museen sowie Häuser der Kulturstiftung) befindlichen BgA (Betriebe gewerblicher Art) die Zuordnung bzw. die Nutzung der Vermögensgegenstände festzulegen und fortzuschreiben.

Wie die Kernverwaltung unterliegen nach Einführung des NKF bzw. der Doppik auch die von der HL verwalteten Stiftungen den Zielen, die sich aus dem neuen Rechnungswesenstil sowie der Umstellung der Finanzwirtschaft ergeben. Zunächst geht es bei der KL der HL um erforderliche Transparenz.

Die jetzige Prüfungsleitung empfiehlt daher der Stiftungsverwaltung dringend, soweit zwischenzeitlich noch nicht geschehen bzw. noch nicht in der Planung, ihre Buchhaltung auf



den Kontenrahmen der GemHVO-Doppik umzustellen, um Mehrarbeit und Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Möglichkeit der differenzierten Erfassung von Geschäftsvorfällen im städtischen Rechnungswesen auf Mandanten sowohl für die Kernverwaltung als auch für die einzelnen Stiftungen sollte von der KL genutzt werden, um direkt im System wirtschaftlich unterjährige Transparenz zu erzeugen und mittelfristig eine nicht mehr erforderliche Verlagerung an eine externe Stelle mit abweichendem Kontenrahmen/-plan und anderen Buchungskriterien zu beenden.

Eine mittelfristige Erreichung aller Transparenzziele gilt auch für die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Einrichtungen.

10 Selbstreflexion des RPA

Bezüglich der Abgrenzung von Zuständigkeiten der Aufgaben einer Bereichsleitung sowie Prüfungsleitung, soweit sie nicht in „Personalunion“ durchgeführt werden, bestehen für zukünftige umfängliche Prüfungen, z. B. Jahresabschlüsse, aufgrund nicht ausreichender Erfahrungswerte der Beteiligten Abstimmungsbedarfe im RPA, die zukünftig zu kurzfristiger Vorlage von Prüfungsberichten führen könnten.

11 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Das RPA bittet die Stabsstelle Bilanzen sowie die Kulturstiftung um Stellungnahmen zu diesem Bericht bis spätestens **21.04.2015** (keine Möglichkeit der Terminverlängerung wegen Ausschlusserreichung).

Lübeck, den 20.03.2015
14.909.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel



Kulturstiftung

Anhang zur Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
AKTIVA		6
1	Anlagevermögen	6
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6
1.2	Sachanlagen	6
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
1.2.3	Infrastrukturvermögen	6
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	6
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7
1.3	Finanzanlagen	7
2	Umlaufvermögen	7
2.1	Vorräte	7
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
PASSIVA		9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	10
	ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK	11
	Forderungsspiegel	12
	Verbindlichkeitspiegel	14
	Anlagenspiegel	16
	Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	19

I. Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Einführung der Doppik in der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck wird das Rechnungswesen der Kulturstiftung ab dem 01.01.2010 mit der in der Stadtverwaltung eingesetzten MACH-Software betrieben.

Der vom Steuerberaterbüro Lanbin&Partner GmbH aufgestellte Jahresabschluss wurde als Grundlage für die Übernahme der Daten ins MACH-System verwendet.

Eine Eins-zu-Eins-Überleitung ist nicht möglich gewesen – dies resultiert vor allem aus dem unterschiedlichen Realisierungszeitpunkt von Forderungen im bisherigen Jahresabschluss im Unterschied zum kameralen System, aus dem die Kasseneinnahmereste in die vorliegende Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Weitere Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den passiven Rechnungsabgrenzungsposten und der Höhe des Verrechnungskontos Hansestadt Lübeck (siehe weiter unten bei den jeweiligen Erläuterungen).

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Kulturstiftung ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und –soweit abnutzbar– um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte sind aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Von der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 EUR. Der Wertansatz zum 31. Dezember 2009 berücksichtigt die Abgänge sowie Abschreibungen auf die abnutzbaren Vermögensgegenstände in den Jahren 1995 bis 2003. Eventuelle Wertsteigerungen werden gemäß §§ 252 und 253 HGB nicht ausgewiesen.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Einhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind uns nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände sind vor allem Software und Lizenzen ausgewiesen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Kulturstiftung besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen ist nicht vorhanden.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren. Im Jahr 2008 wurden umfangreiche Investitionen in dem Seminarraum am Günter Grass-Haus getätigt. Im

Jahr 2009 entstanden in diesem Zusammenhang noch Kosten von 5.791,11 EUR, die als Zugang erfasst wurden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie Günter Grass im Jahr 2004 erworbenen Kunst- und Sammlungsgegenstände.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Lüftungs- und Klimaanlage ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau sind nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Hier sind die zweckgebundenen Geldspenden von Günter Grass aus den Jahren 2004 und 2005 ausgewiesen, die verzinslich angelegt wurden.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nach dem Gliederungsschema der GemHVO-Doppik untergliedert sich diese Position insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden. Da die Kulturstiftung keine öffentlich-rechtliche Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.4 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Hier sind die aus dem kameralen System übernommenen Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Diese weichen von den Werten des vom Steuerberater aufgestellten Jahresabschlusses 2009 ab.

So verrechnet der Steuerberater in seinem Jahresabschluss alle im Jahr 2009 entstandenen und gebuchten Forderungen noch im Jahr 2009 mit dem Verrechnungskonto der Kulturstiftung bei der Hansestadt Lübeck, auch wenn diese Forderungen per 31.12.2009 noch nicht ausgeglichen waren. Im Jahresabschluss des Steuerberaters sind diese Forderungen also bereits ausgeglichen, während die Umstellung von Komfis 2009 zu Mach 2010 bedingte, dass über die nicht ausgeglichenen Forderungen per 31.12.2009 ein Kasseneinnahmerest und damit eine offene Forderung entstand, die in die Mach-Software übernommen wurde. Im Gegenzug werden im Jahresabschluss des Steuerberaters sämtliche Forderungen, die noch das Jahr 2009 betreffen, aber erst zu Beginn des Jahres 2010 mit der neuen Buchungssoftware erfasst wurden, noch dem abgeschlossenen Jahr zugerechnet. Die Erfassung im Jahr 2010 ließ eine Zuordnung auf das abgeschlossene Jahr aber technisch nicht zu, sodass diese Buchungen in der Mach-Software Erträge und Forderungen des Geschäftsjahres 2010 generieren. Die Buchungen, die hiervon betroffen sind, sind dem Anhang als Anlage beigelegt.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Ausgewiesen ist insbesondere das Verrechnungskonto mit der Hansestadt Lübeck, in Höhe von 310.012,10 EUR. Hier wurde der von der Stadtkasse ermittelte Stand übernommen; dieser weicht vom im Jahresabschluss 2009 des Steuerberaters ausgewiesenen Betrag ab.

Weiterhin sind Vorsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Kulturstiftung verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die aufgeführten Kassenbestände stimmen mit den gesondert geführten Kassenbuchaufzeichnungen überein.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Aufwendungen erfasst, die bereits im Geschäftsjahr bezahlt wurden, aber erst Aufwand des nächsten Jahres darstellen (z. B. Versicherungen, Mietnebenkosten, Mieten). Sie stimmen mit dem vom Steuerberater im Jahresabschluss 2009 ermittelten Wert überein.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Kulturstiftung gliedert sich in die Positionen

- **Stiftungskapital**, Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 EUR besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
 1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
 2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
 3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 EUR
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 EUR
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 EUR

- Der sich im Rahmen der Erstellung der erstmaligen durch die Hansestadt Lübeck selbst erstellten Eröffnungsbilanz ergebende Bilanzierungsunterschied aus Aktiva und Passiva ist negativ (268.619,71 EUR) und separat vom Stiftungskapital abgesetzt worden.
- **Ergebnisrücklage**: Die negative Ergebnisrücklage entspricht dem im Jahresabschluss 2009 des Steuerberaters als Mittelvortrag ausgewiesenen Betrag.
- **Jahresüberschuss 2009**: Der im Haushaltsjahr 2009 erwirtschaftete Gewinn laut steuerlichem Jahresabschluss 2009 in Höhe von 112.710,27 EUR wird hier ausgewiesen.

2 Sonderposten

Sonderposten wurden gebildet für Investitionszuschüsse. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2009 sowie die bis Ende 2009 noch nicht beglichenen Buchführungskosten des abgelaufenen Jahres wurde eine Rückstellung gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen existieren für insgesamt 917.712,08 EUR bei verschiedenen Kreditinstituten.

Als sonstige Verbindlichkeiten sind USt-Verbindlichkeiten, ausgegebene Geschenkgutscheine in Höhe von 345,41 EUR, sowie 600 EUR Verwahrfälle ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2009 des Steuerberaters weist zudem die Verbindlichkeiten aus, die dem Grunde nach im Jahr 2009 entstanden sind, aber erst zu Beginn des Jahres 2010 verbucht wurden. Durch den Abschluss der kameralen Haushaltsbewirtschaftung zum 31.12.2009 ließ die Erfassung in der MACH-Software nur eine

Verbuchung zulasten des neuen Geschäftsjahres 2010 zu. Diese Verbindlichkeiten sind daher in der vorliegenden Eröffnungsbilanz nicht enthalten. Die betreffenden Buchungen sind dem Anhang als Anlage beigelegt.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Zum Abschluss des kameralen Haushaltsjahres 2009 hat die Kulturstiftung Haushaltsausgabereste in Höhe von 208.800 EUR gebildet, die das kamerale Rechnungsergebnis 2009 belastet haben. Um den Haushalt kameral auszugleichen, beinhaltet die Höhe der von der Hansestadt Lübeck an die Kulturstiftung gezahlten Verlustzuweisung für das Jahr 2009 also auch den Anteil, der zur Deckung dieser Reste benötigt wird. Über diesen Betrag wurde – abweichend vom Jahresabschluss des Steuerberaters – ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt, da der Aufwand, der mithilfe dieser Verlustzuweisung gedeckt wird, erst im Geschäftsjahr 2010 anfallen wird.

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Forderungsspiegel

Inhalt Forderungsspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Inhalt Verbindlichkeiten

Anlagenspiegel

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

HAR S. 1

Anlagenspiegel

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 ⁶	2	3	4	5	6	7
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	48.097,39	0,00	0,00	0,00	48.097,39
	1.2 Sachanlagen					
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugend-einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebs-gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen					
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Ver-kehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	3.521.427,43	0,00	0,00	0,00	3.521.427,43
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	990.557,29	0,00	0,00	0,00	990.557,29
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.538,58	0,00	0,00	0,00	46.538,58
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	483.296,58	0,00	0,00	0,00	483.296,58
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
=	Summe Sachanlagen	5.041.819,88	0,00	0,00	0,00	5.041.819,88
	1.3 Finanzanlagen					
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen					
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
=	Summe Finanzanlagen					
=	Summe Anlagevermögen					

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11

² Umbuchung von einer Anlagenklasse in eine andere

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen

⁴ (Spalte 9 x 100) : Spalte 7

⁵ (Spalte 12 x 100): Spalte 7

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-	-			
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-			
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.031,24	6.031,24			
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	338.555,57	338.555,57			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	-	-			
	Summe	344.586,81	344.586,81	-	-	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	917.712,08	66.320,37	405.996,75	445.394,96	
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-	-	-	
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	917.712,08	66.320,37	405.996,75	445.394,96	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-	-	-		
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-			
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	37.239,43	37.239,43	-	-	
	Summe	954.951,51	103.559,80	405.996,75	445.394,96	

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Handwritten signature

Hansestadt Lübeck	
Bürgermeisterkanzlei	
Eing.:	19. Aug. 2015
Az.:	Anl.:

1.140 Rechnungsprüfungsamt	
20. AUG. 2015	
A	SS
FG	1

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung Lübeck – Mach - Mandant 110

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 01. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Kulturstiftung Lübeck hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Sie hatte aber bereits deutlich vor der Einführung der Doppik handelsrechtliche Strukturen im Rechnungswesen eingerichtet und geführt, um auch früher schon betriebswirtschaftliche Auswertungen vornehmen zu können.

Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordern.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Die Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung wurde separat als Excel-Datei übermittelt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht konkret abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels

hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, so dass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten aber inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internetseite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 *Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht*

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 09.04.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 21.04.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für den Jahresabschluss 2011 des Kernmandanten bis zum 15.05.2015, welche die höchste Priorität innerhalb der damaligen Stabsstelle Bilanzen darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Anlagenbuchhaltung und Stabsstelle Bilanzen und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vereinbart.

1 Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Eine Inventur zum Eröffnungsbilanzstichtag habe nicht stattgefunden.

Dieser Aussage ist insofern zuzustimmen, als dass eine körperliche Inventur des Anlagevermögens nicht stattgefunden hat. Es wurde von der Vereinfachungsregelung nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht, die regelt, dass für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der Eröffnungsbilanz ermittelte Werte aus bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde übernommen werden können. Die Anmerkungen zu dieser Regelung schließt hierzu sogar Wiederbeschaffungszeitwerte von kostenrechnenden Einrichtungen ein, wenn diese Grundlage der Ermittlung der Abschreibungen waren.

Bei einer solchen Übernahme muss die sachliche Richtigkeit der Vermögensnachweise überprüft werden. Dies schließt insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit des erfassten Vermögens mit ein.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, auch die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Entsprechend der Kommentierung zur Verordnung ist insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen. Hierzu wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt unterschiedliche Auffassungen ausgetauscht. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass diese Prüfung im Rahmen einer körperlichen Inventur nachzuholen ist.

Im Rahmen der Inventur der Hansestadt Lübeck wurde dieser Sachverhalt bereits aufgegriffen.

1.2 Prüfungsvoraussetzungen/Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt. Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Zudem erachtet das Rechnungsprüfungsamt die vorgelegten Prüfungsunterlagen als nicht ausreichend oder nicht aussagefähig. Hierzu sei nochmals auf Anforderungen des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen.

Weitere vorhandene bisher aber nicht angeforderte Unterlagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung Lübeck werden dem Rechnungsprüfungsamt gerne zur Verfügung gestellt.

2 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung Lübeck zum 01.01.2010 nicht geprüft werden kann und damit nicht festgestellt werden kann, ob diese ein Bild der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenverhältnisse abbildet. Die Erstellung eines Jahresabschlusses bzw. einer Eröffnungsbilanz müsse nachgeholt werden und die ausreichende, prüffähige Dokumentation müsse innerhalb der Verwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mitgeteilt werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist die Neuerstellung einer Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Zudem liegt eine ausreichende und prüffähige Dokumentation vor. Diese wird dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Als Anlage wird der hierzu erstellte Arbeitsordner des ehemaligen Teilprojektes Bilanzen dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, werden diese unverzüglich beantwortet.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Manke

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.909.07.12
ba/bu

Lübeck, 11.01.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: rechnungspruefungsamt@luebeck.de

**4.041.7 – Fachbereichsdienste – Kulturstiftung
Hansestadt Lübeck
die LÜBECKER MUSEEN**

1.201.2 – Bilanzen

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

4.040 – Fachbereichscontrolling

Abschließende Wertung des RPA:

**Stellungnahme des Bereiches 1.201 - Haushalt und Steuerung zum Prüfungsbericht der
Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung, Mandant 110 (Eingang RPA am 20. August 2015)**

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung durch das RPA ist mit der Erstellung seines Berichtes am 20. März 2015 abgeschlossen.

Die zusammen mit einer Stellungnahme von der Verwaltung am 20. August 2015 erhaltenen weiteren Unterlagen führen nicht zur Wiederholung einer Prüfung.

Zum Zwecke der weiteren Unterstützung der Verwaltung bei der von ihr durchzuführenden pflichtgemäßen Korrektur der Eröffnungsbilanz der Kulturstiftung im Zuge der Aufstellung von Jahresabschlüssen hat das RPA zu einzelnen Bilanzposten Prüfungsergebnisse tabellarisch aufgelistet (s. Anlage).

Lutz Baltz

Anlage

EB-KL : Einzelergebnisse der Prüfung - keine Verwendung im EB-KL-Bericht

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Immat. VmGg	Die Daten für die Eröffnungsbilanz wurden vom Steuerberater übernommen.“	Keine Anmerkungen erforderlich
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Kinder- und Jugendeinrichtungen Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Schulen Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Wohnbauten Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		Aus der Bilanz geht hervor, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.
Bauten auf fremden Grund und Boden	Ein Prüfungshemmnis liegt momentan vor, weil keine aussagefähigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung stehen. Die Unterlagen sollen dem RPA voraussichtlich bis Ende Juli 2014 überlassen werden. Das Prüfungshemmnis besteht weiter, weil die wesentlichen Unterlagen für eine qualifizierte Prüfung nicht fristgerecht vorgelegt wurden.	Für eine qualifizierte Prüfung dieses Bilanzpostens reichen die überlassenen Unterlagen nicht aus. In 2013 und 2014 wurden für die Prüfung zusätzliche Unterlagen bei der Kulturstiftung angefordert. Diese erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA allerdings nicht ausgehändigt, sodass eine abschließende Prüfung dieses Bilanzpostens derzeit unmöglich ist.
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Abgesehen von den Unterlagen des Steuerberaters keine Inventur, keine Bewertungsunterlagen oder Rechnungen, keine nachprüfaren Belege!	Auf Basis des vorliegenden Datenmaterials kann vom RPA keine verbindliche Aussage zu den Bilanzpositionen getroffen werden.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Maschinen und technische Anlagen	Ein Prüfungshemmnis liegt momentan vor, weil keine aussagefähigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung stehen. Die Unterlagen sollten dem RPA bis Ende Juli 2014 überlassen werden. Das Prüfungshemmnis besteht weiter, weil die wesentlichen Unterlagen für eine qualifizierte Prüfung bislang nicht fristgerecht vorgelegt wurden.	Für eine qualifizierte Prüfung dieses Bilanzpostens reichen die überlassenen Unterlagen nicht aus. Im Juni 2014 wurden für die Prüfung zusätzliche Unterlagen bei der Kulturstiftung angefordert. Diese erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA allerdings nicht ausgehändigt, sodass eine abschließende Prüfung dieses Bilanzpostens derzeit unmöglich ist.
Fahrzeuge	Ein zum 01.01.2010 aktueller Anlagennachweis auf Grundlage einer durchzuführenden Inventur fehlt (keine Inventur durchgeführt).	Die Kulturstiftung hatte zum Stichtag 01.01.2010 keine auf die eigene Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge; Anlagenwert daher = 0,- €.
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Abgesehen von der Aufstellung des Steuerberaters keine offizielle Bilanz, keine Inventur (-unterlagen), kein offizieller Anlagenspiegel, keine Bewertungsunterlagen oder Rechnungen, kurz: keine prüffähigen Unterlagen!	Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) der Kulturstiftung ist mit einem Wert von 65.462,14 EUR ausgewiesen worden. Ohne die gesondert zu prüfende IT-Ausstattung verbleiben 42.266,64 EUR auf sechs Konten. Von ihnen wurden drei Konten mit einem Bilanzwert von 25.488,86 EUR soweit möglich geprüft. Für die Bilanz wurden Daten aus dem Abschluss des Steuerberaters übernommen, der eine Kontenstruktur hat, die nicht dem Kontenrahmen der GemHVO Doppik entspricht. Da, abgesehen von der Aufstellung des Steuerberaters, keine offizielle Bilanz, keine Inventur (-unterlagen), kein offizieller Anlagenspiegel, keine Bewertungsunterlagen oder Rechnungen, also keine prüffähigen Unterlagen vorlagen, kann keine verbindliche Prüfungsfeststellung getroffen werden. Beispielhaft sei hier nur genannt, dass es z. B. für 12 VerwaltungsmitarbeiterInnen auf dem Konto Büromöbel - außer der Büroausstattung einer leitenden Mitarbeiterin - nur 2 Schubladenschränke, 2 Stehleuchten und einen Konferenztisch gibt. Im Gegensatz dazu wurden auf dem Konto sonstige Möbel Schubladengriffe als

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	In der Bilanzposition 1.2.8 sind keine Anlagen ausgewiesen. Die Kulturstiftung hat bei dem Eröffnungsgespräch mitgeteilt, dass diese keine Einrichtungen dieser Art unterhält.	Aus der Bilanz geht hervor, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die RPA-Prüfung hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.
Fertige Erzeugnisse und Waren		Eine Überprüfung der Bestände des 01.01.2010 durch das RPA hätte frühestens im Jahr 2014 erfolgen können. Durch vielfachen An- und Verkauf der Artikel hatte sich der Bestand täglich verändert, so dass eine Überprüfung nicht mehr möglich war. Das RPA sollte bei der ersten Folgeinventur zeitnah eine stichprobenhafte Überprüfung durchführen.
Sonderposten für Kunstgegenstände	Abgesehen von der Aufstellung des Steuerberaters keine offizielle Bilanz, keine Inventur (-unterlagen), kein offizieller Anlagenspiegel, keine Bewertungsunterlagen oder Rechnungen, kurz: keine prüffähigen Unterlagen!	Gem. BWL-Konzept sind für Kunstgegenstände die durch Schenkung, Spende oder Zuwendung erkennbar in das Eigentum der Stiftung gelangt sind, Sonderposten in entsprechender Höhe zu bilden. Der Steuerberater hat nur Objekte erfasst, die angekauft wurden. Da der Anlagenspiegel des Steuerberaters der Kulturstiftung Grundlage für die Übernahme der Anlagen in MACH war, sind die übrigen Kunstgegenstände, die durch Schenkung, Spende, Nachlass o. ä. in das Eigentum der Stiftung gekommen sind, nicht bilanziert worden. Da sie nicht in der Bilanz aufgeführt sind, wurden folglich auch keine Sonderposten ausgewiesen. Dieses Verfahren entspricht nicht der GemHVO-Doppik. Die nicht erfassten Kunstgegenstände sind im Rahmen einer Inventur zu ermitteln. Da angekaufte Objekte vom Steuerberater erfasst wurden, dürfte es sich bei den nicht erfassten Objekten um Kunstgegenstände handeln, die durch Schenkung usw. in das Eigentum der Stiftung gelangten, sodass parallel Sonderposten in entsprechender Höhe zu bilden sein werden.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Auleihungen - sonstige Ausleihungen	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind. Der Anhang als auch der Steuerberater sprechen von einer zweckgebundenen Geldspende die verzinslich angelegt worden ist. Weitere Informationen, insbesondere über die Dauer der Geldanlage, werden nicht genannt. Entscheidend für die Zuordnung zu Finanzanlagen ist jedoch die Anlagedauer. Aus der Bilanzprüfung der Hansestadt Lübeck (Kernverwaltung) ist bekannt, dass es sich um eine kurzfristige Geldanlage (Termingeld für 12 Monate) der Stiftung handelt. Der Bilanzausweis ist damit fehlerhaft und sollte unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfolgen. Zudem ist in der Finanzsoftware MACH keine Ausleihung gebucht worden.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Privatrechliche Forderungen aus Dienstleistungen	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Das Schuldverhältnis kann entstanden sein durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer bestimmten Gesetzesvorschrift oder durch Vertrag. Die Stiftung bilanziert privatrechtliche Forderungen in Höhe von 6.031,24 EUR. Begründende Unterlagen hierzu liegen nicht vor. Die Jahresrechnung 2009, geprüft durch das RPA, weist einen Wert von 6.387,24 EUR an Kasseneinnahmeresten aus. Der Jahresabschluss der Stiftung, erstellt durch einen Steuerberater, führt privatrechtliche Forderungen von 13.078,56; Die Eröffnungsbilanz, erstellt durch NKF/Doppik, hat privatrechtliche Forderungen von 6.031,24 EUR. Auf die Abweichungen zur Bilanz des Steuerberaters wird im Anhang eingegangen, jedoch liegt die dort genannte Anlage zum Anhang nicht vor. Im Gesamtergebnis kann keine abschließende Prüfung vorgenommen werden.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Sonstige Privatrechliche Forderungen	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	In Mach sind 476.527,08 EUR gebucht. Dieser Wert beinhaltet den irrtümlich als Finanzanlage bilanzierten Wert von EUR 145.450,00. Somit verbleibt ein Wert von EUR 331.077,08. Die Eröffnungsbilanz weist jedoch einen Wert von EUR 338.555,57 aus. Der Jahresabschluss des Steuerberaters kennt keine sonstigen privatrechtlichen Forderungen sonder lediglich sonstige Vermögensgegenstände. Der Wert beträgt EUR 380.704,75 EUR. Der Anhang erläutert, dass die wesentliche Bilanzposition das Verrechnungskonto der Stiftung mit der HL ist. Dessen Wert beträgt EUR 310.012,10. Dieser Wert ist jedoch fehlerhaft. Bereits bei der Prüfung der Kernverwaltung ist festgestellt worden, dass das Verrechnungskonto kein Guthaben der Stiftung enthält, sonder das Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 210.398,17 bestehen. Der Steuerberater wiederum geht in seinem Jahresabschluss von einem Guthaben des Verrechnungskontos von EUR 377.167,44 EUR aus. Mangels weiterer prüfbarer Unterlagen kann eine abschließende Prüfung nicht vorgenommen werden.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Aktive Rechnungsabgrenzung	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	Die Eröffnungsbilanz weist einen klassischen ARAP in Höhe von EUR 8.054,35 aus. Hierbei handelt es sich um Auszahlungen, die bereits in 2009 erfolgt sind, aber das Leistungsdatum in das Jahr 2010 fällt. Durch den ARAP wird eine periodengerechte Zuordnung sichergestellt. Zudem sind geleistete investive Zuschüsse oder Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stiftung nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und bei festgelegter Zweckbindung entsprechend aufzulösen. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, erfolgt die Auflösung der Zuschüsse oder Zuweisungen bei der Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei der Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %. Im kameraleen Rechnungswesen wurde in 2006 im Vermögenshaushalt Zuschüsse oder Zuweisungen in einer Gesamthöhe von 64.104,04 EUR geleistet. Eine Korrektur ist

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Passive Rechnungsabgrenzung	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	Die Bilanz weist einen Werte in Höhe von EUR 208.800 aus. Zum Abschluss des kameralen Haushaltsjahres 2009 hat die Kulturstiftung Haushaltsausgabereste in Höhe von 208.800 EUR gebildet, die das kamerale Rechnungsergebnis 2009 belastet haben. Um den Haushalt kameral auszugleichen, beinhaltet die Höhe der von der Hansestadt Lübeck an die Kulturstiftung gezahlten Verlustzuweisung für das Jahr 2009 also auch den Anteil, der zur Deckung dieser Reste benötigt wird. Über diesen Betrag wurde – abweichend vom Jahresabschluss des Steuerberaters – ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt, da der Aufwand, der mithilfe dieser Verlustzuweisung gedeckt wird, erst im Geschäftsjahr 2010 anfallen wird. Die 208.800,00 EUR können anhand der Jahresrechnung 2009 bestätigt werden. Ob weitere PRAP vorhanden sind, ist nicht ermittelbar.
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	Es liegen offiziell keine Unterlagen zur Prüfung der EB vor. Die Prüfungshandlung erfolgte anhand des Jahresabschlusses des Steuerberaters der Stiftung sowie anhand des durch NKF/Doppik erstellten Anhangs.	Von der Bilanzposition sind zwei Darlehen in Höhe von zusammen 159.638,08 EUR auf die Bilanzposition 4.2.2 „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich“ umzugliedern. Dadurch reduziert sich der unter 4.2.3 zu bilanzierende Wert auf 758.074,00 EUR.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Der Steuerberater benennt Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von EUR 7.582,77. Weder auf den MACH-Konten noch in der EB sind deckungsgleiche Verbindlichkeiten erfasst. Welcher Wert richtig ist kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ermittelt werden.	Bei Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung (z. B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Die Stiftung bilanziert keine Verbindlichkeiten aus L&L. Der Jahresabschluss 2009 des Steuerberaters nennt jedoch einen Wert von 7582,77. Eine Erläuterung dieser Abweichung wird im Anhang nicht vorgenommen. Welcher Wert zu bilanzieren war, kann daher nicht abschließen beurteilt werden.
Sonstige Verbindlichkeiten	Kann der bilanzierte Wert nachvollzogen werden? - Nein !	Die Finanzsoftware Mach hat sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 30.404,28 EUR verbucht. Die Eröffnungsbilanz weist jedoch einen Wert von EUR 37.882,77 aus. Der Jahresabschluss des Steuerberaters nennt sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 22.888,79 EUR. Im Anhang werden die Abweichungen zumindest zwischen NKF/Doppik und des Steuerberaters ansatzweise erläutert. Jedoch liegt die Anlage zum Anhang nicht vor, die die konkret abweichenden Fälle nennen soll. Mangels weiterer prüfbarer Unterlagen kann eine abschließende Prüfung nicht vorgenommen werden.
Eigenkapital - Allgemeine Rücklage	Hier wird nur die Richtigkeit der Berechnung geprüft.	ohne / keine
Ergebnisrücklage		Es wurde nicht entsprechend der Vorgabe aus § 54 (3) GemHVO-Doppik 15 % der Allgemeinen Rücklage als Ergebnisrücklage eingestellt, sondern es wurde die Position „Mittelvortrag“ aus der Bilanz des Steuerberaters übernommen.
Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2008 und 2009		Es wurde nicht der Betrag nach § 54 (4) GemHVO-Doppik aus den kameralen Daten der Vorjahre ermittelt. Stattdessen wurde, wie im Anhang erläutert, der im HJ 2009 erwirtschaftete Gewinn laut steuerlichem Jahresabschluss 2009 ausgewiesen.

Bilanzposten	Kernaussagen zur Prüffähigkeit / Datenübernahme	Prüfungsergebnis (bei Zeichenüberschreitung nur Auszug)
Pensionsrückstellungen		Die Stiftung wird gem. § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.
Rückstellungen für später entstehende Kosten		ohne / keine
Altlastenrückstellung		ohne / keine
Verfahrensrückstellung	Die Bilanz der Stiftung wurde dem RPA nicht vorgelegt, auf Laufwerk T: wurde lediglich der Anhang hinterlegt. Grundlage der Prüfung ist die Bilanz (Abschlussbilanz zum 31.012.2009) in MACH.	ohne / keine
Sonstige Rückstellungen	Achtung es gibt hier eine steuerliche Abschlussbilanz per 31.12.2009	Keine bedeutende Relevanz für Prüfbericht. Im Vorbericht zur Prüfung sollte auf die zwingende Dokumentation von Belegen eingegangen werden.
Verbindlichkeitspiegel	Es liegen hierzu keine von StaBil autorisierten Unterlagen dem RPA vor.	ohne / keine
Anlagenspiegel	Fehlen der Grundlage (Inventur) des zum 01.01.2010 mengen- und wertmäßig vorhandenen Anlagevermögens.	Dem im Anlagenspiegel enthaltenen Anlagevermögen liegen keine zum Stichtag 01.01.2010 erhobenen Inventurdaten zu Grunde (keine Inventur durchgeführt). Daher lassen sich die gemachten Angaben für die einzelnen Vermögenspositionen weder bestätigen noch widerlegen.
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	Die Bilanz der Stiftung wurde dem RPA nicht vorgelegt, auf Laufwerk T: wurde lediglich der Anhang hinterlegt.	ohne / keine